

## Synopse zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 10</b> <b>Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>2. Für die Fraktionssitzungen wird ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Sachkundigen Bürgern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gewährt, wenn die jeweilige Fraktionssitzung der Vorbereitung der Sitzung des entsprechenden Fachausschusses dient. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stv. Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die entsprechende Bestätigung ist vom Vorsitzenden der Fraktion abzugeben.</li> <li>3. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.</li> <li>5. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</li> </ol>	<p><b>§ 10</b> <b>Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>2. Für die Fraktionssitzungen wird ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Sachkundigen Bürgern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gewährt, wenn die jeweilige Fraktionssitzung der Vorbereitung der Sitzung des entsprechenden Fachausschusses dient. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stv. Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die entsprechende Bestätigung ist vom Vorsitzenden der Fraktion abzugeben.</li> <li>3. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.</li> <li>5. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</li> </ol>

<p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 15,34 Euro je Stunde übersteigen.</p>	<p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. <b>Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.</b></p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen</p> <p>f) <b>Die Höchstgrenze des Verdienstaufschlages richtet sich nach der EntsVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung</b></p> <p>g) <b>Die Vorsitzenden der vom Rat der Gemeinde Alpen gebildeten Ausschüsse erhalten für die Wahrnehmung dieser Funktion keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</b></p>
--	---